



KONSUM

Genossenschaft Erfurt eG

SATZUNG DER
KONSUMGENOSSENSCHAFT ERFURT eG



In der Fassung des Beschlusses
der Vertreterversammlung
vom 17. April 2007
und Änderung vom 19. November 2013

INHALT

I. Firma, Sitz und Gegenstand des Unternehmens	6
II. Mitgliedschaft	7
III. Organe der Genossenschaft	11
IV. Eigenkapital	18
V. Rechnungswesen	19
VI. Bekanntmachungen	21
VII. Liquidation	21
VIII. Gerichtsstand	21



I. Firma, Sitz und Gegenstand des Unternehmens

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Konsumgenossenschaft lautet:
Konsumgenossenschaft Erfurt eG.
- (2) Sitz der Genossenschaft ist Erfurt.

§ 2 Zweck und Gegenstand

- (1) Gegenstand der Genossenschaft ist die eigene wirtschaftliche Tätigkeit sowie die Förderung und Betreuung der Mitglieder.
Dies geschieht insbesondere durch:
 - a. Pflege und Förderung genossenschaftlicher Grundsätze;
 - b. Förderung der wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder;
 - c. Wahrnehmung eigener wirtschaftlicher Interessen wie Einkauf von Waren aller Art und Verkauf an Mitglieder, Kunden und Großverbraucher selbst oder durch Tochterunternehmen;
 - d. Beratung der Mitglieder;
 - e. Vermietung, Verpachtung, Entwicklung, Erwerb und Veräußerung sowie Vermittlung von Immobilien;
 - f. Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen sowie deren Verwaltung;
 - g. Erbringung von Dienstleistungen.
- (2) Die Genossenschaft bekennt sich zu religiöser, weltanschaulicher und parteipolitischer Neutralität.
- (3) Sie kann ihren Geschäftsbetrieb auf Nichtmitglieder ausdehnen.

- (4) Um die Wirtschaft der Mitglieder wirksam zu fördern, kann die Genossenschaft gemeinschaftliche Einrichtungen gründen und sich an sonstigen Unternehmen beteiligen.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Genossenschaft können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften werden. Natürliche Personen müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer unbedingten schriftlichen Beitrittserklärung, die den gesetzlichen Anforderungen insbesondere hinsichtlich der Einzahlung auf den/die Geschäftsanteil/e Rechnung trägt.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist für die Eintragung in die Mitgliederliste verantwortlich.
- (4) Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so steht dem Abgewiesenen die Beschwerde binnen einem Monat an den Aufsichtsrat offen. Seine Entscheidung ist endgültig.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Kündigung;
2. durch Ausschließung;
3. durch Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens;
4. durch Tod oder bei fehlender Einigung der Erben;
5. im Falle der Auflösung der juristischen Person oder Personengesellschaft.



§ 5 Kündigung

Jedes Mitglied hat das Recht, durch Kündigung seinen Austritt aus der Genossenschaft zu erklären. Die Kündigung kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erklärt werden; sie bedarf der Schriftform. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr. Die Kündigungsfrist gilt auch für die Kündigung einzelner Geschäftssteile.

§ 6 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres bei Vorliegen folgender Gründe ausgeschlossen werden:
- Nichterfüllung einer wesentlichen, durch die Satzung auferlegten Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses;
 - Verlust der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, an öffentlichen Wahlen teilzunehmen oder gewählt zu werden oder bei Entziehung der Aufenthaltsgenehmigung;
 - gröbliche Zuwiderhandlungen gegen die Interessen der Genossenschaft;
 - dauernde Nichterreichbarkeit unter der von ihm der Genossenschaft bekanntgegebenen Anschrift.
- (2) Über die Ausschließung von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist von der beabsichtigten Ausschließung mit Ausnahme der Ausschließung wegen dauernder Nichterreichbarkeit (Abs. 1 Spiegelstrich 4) unter Mitteilung der Gründe Kenntnis und vor Beschlussfassung über die Ausschließung Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
- (3) Dem ausgeschlossenen Mitglied steht die Berufung an den Aufsichtsrat zu. Sie ist binnen einem Monat, nachdem der Ausschluss wirksam geworden ist, schriftlich beim Vorstand einzulegen, hat aber keine aufschiebende Wirkung.

§ 7 Übertragung von Geschäftsguthaben

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben mittels schriftlicher Übereinkunft einem anderen übertragen und hierdurch aus der

Genossenschaft ohne Auseinandersetzung mit ihr austreten, sofern der Erwerber an seiner Stelle Mitglied wird oder sofern derselbe schon Mitglied ist und dessen bisheriges Guthaben mit dem ihm zuzuschreibenden Betrag den zulässigen Gesamtbetrag der Geschäftsanteile nicht übersteigt.

- (2) Die teilweise Übertragung von Geschäftsguthaben ist nur möglich in einer Höhe, die dem Betrag oder dem Vielfachen des Betrages eines Geschäftsanteiles entspricht.
- (3) Die Übertragung bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

§ 8 Ausscheiden durch Tod

Stirbt ein Mitglied, so geht die Mitgliedschaft auf den Erben über. Wird bei mehreren Erben die Mitgliedschaft nicht innerhalb von sechs Monaten einem Miterben alleine übertragen, so endet sie zum Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Übertragung spätestens zu erfolgen hatte.

§ 9 Auseinandersetzung

- (1) Das Ausscheiden aus der Genossenschaft hat die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschlossenen Mitglied bzw. Erben und der Genossenschaft zur Folge.
- (2) Die Auseinandersetzung erfolgt auf Grund der von der Vertreterversammlung genehmigten Jahresbilanz. Das nach der Auseinandersetzung sich ergebende Guthaben ist dem Mitglied binnen sechs Monaten nach seinem Ausscheiden auszuzahlen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Anspruch.
- (3) Alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis sind nach zwei Jahren verjährt. Die Verjährungsfrist beginnt sechs Monate nach dem Ausscheiden, unabhängig von der Kenntnis des Anspruches.



§ 10 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt:

1. die Vertreter für die Vertreterversammlung zu wählen; die Vertreter üben auf der Vertreterversammlung die Rechte aus, die den Mitgliedern in den Angelegenheiten der Genossenschaft nach dem Genossenschaftsgesetz und der Satzung zustehen;
2. sich der gemeinschaftlichen Einrichtungen zu bedienen;
3. die gemäß den Festlegungen der Satzung festgelegte Rückvergütung, Dividende oder Zinsen zu beziehen, wenn die Voraussetzungen und Beschlüsse dazu vorliegen (§ 33);
4. unter den im Gesetz und in dieser Satzung bezeichneten Voraussetzungen die Einberufung der Vertreterversammlung zu verlangen;
5. Wünsche und Anliegen an die Organe der Genossenschaft heranzutragen;
6. einzelne von mehreren Geschäftsanteilen ohne Beendigung der Mitgliedschaft aufzukündigen;
7. das zusammenfassende Ergebnis des Prüfberichtes einzusehen bzw. eine Abschrift der Niederschrift zur Verfügung gestellt zu bekommen;
8. in die Mitgliederliste einzusehen;
9. die Liste mit Namen und Anschrift der gewählten Vertreter einzusehen bzw. eine Abschrift der Liste zur Verfügung gestellt zu bekommen.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. die auf den/die Geschäftsanteil/e vorgeschriebene/n Einzahlung/en zu leisten;
2. die Interessen der Genossenschaft in jeder Weise zu fördern;

3. die Satzung der Genossenschaft einzuhalten und die von den Organen der Genossenschaft gefassten Beschlüsse auszuführen;
4. eine Änderung ihres Wohnsitzes der Genossenschaft schriftlich mitzuteilen.

III. Organe der Genossenschaft

§ 12

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A. die Vertreterversammlung bzw. Generalversammlung
- B. der Aufsichtsrat
- C. der Vorstand.

A. Die Vertreterversammlung

§ 13

- (1) Die Mitglieder wählen ihre Vertreter. Die Wahl erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Vertreterversammlung, die über die Entlastung über das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Vertreter gewählt werden, nicht mitgerechnet. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Näheres über das Wahlverfahren einschließlich der Feststellung des Wahlergebnisses regelt die Wahlordnung, die vom Vorstand und Aufsichtsrat auf Grund übereinstimmender Beschlüsse erlassen wird. Die Wahlordnung bedarf der Zustimmung der Vertreterversammlung.
- (3) Eine Liste der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter ist zwei Wochen lang in der Verwaltung der Genossenschaft zur Einsicht der Mitglieder auszulegen. Die Auslegung ist in der „Thüringer Allgemeinen“ bekanntzugeben. Die Auslegungsfrist beginnt mit der Bekanntmachung. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass jedes Mitglied jederzeit eine Abschrift der Liste der Vertreter und Ersatzvertreter verlangen kann.

- (4) Fällt ein Vertreter vor Ablauf der Amtszeit weg, so tritt ein Ersatzvertreter an seine Stelle; dessen Amtszeit erlischt spätestens mit Ablauf der Amtszeit des Vertreters.
- (5) Jeder Vertreter erhält zum Nachweis seiner Vertreterbefugnis und ihrer Dauer eine Bescheinigung des Vorstandes.
- (6) Jedes Mitglied der Vertreterversammlung hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 14

- (1) Die Vertreterversammlung besteht aus mindestens 50 Vertretern.
- (2) Ein Vertreter entfällt auf die Zahl der Mitglieder, die sich durch Aufteilung der am 1. Januar des Wahljahres vorhandenen Anzahl von Mitgliedern der Genossenschaft in 50 gleiche Teilgruppen ergibt.
- (3) Die Vertreter sowie die Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes sind zur Teilnahme an der Vertreterversammlung berechtigt und verpflichtet.

§ 15

Der Vertreterversammlung obliegt die Beschlussfassung, insbesondere über:

1. Änderung der Satzung;
 2. Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung eines Jahresfehlbetrages;
 3. Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates;
 4. Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates sowie Festsetzung einer Vergütung, diese kann auch aus dem Jahresüberschuss oder Bilanzgewinn gezahlt werden;
 5. Festsetzung der Beschränkungen bei Kreditgewährung gemäß § 49 GenG.;
 6. Verschmelzung der Genossenschaft mit einer anderen Genossenschaft;
 7. Auflösung der Genossenschaft;
 8. Verfügung über Vermögensgegenstände mit einem Wert von mehr als 2 Millionen Euro.
-

§ 16

- (1) Die ordentliche Vertreterversammlung findet innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt; außerordentliche Vertreterversammlungen finden nach Bedarf statt. Die Vertreterversammlung wird in der Regel vom Vorstand einberufen. Verzögert er die Einberufung, so ist der Aufsichtsrat dazu verpflichtet, wenn nach Gesetz oder Satzung die Einberufung der Vertreterversammlung erforderlich ist.
- (2) Eine Vertreterversammlung muss ferner ohne Verzug einberufen werden, wenn zehn Prozent der Mitglieder oder zehn Prozent der Vertreter in einem von ihnen unterschriebenen Antrag unter Benennung des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangt.
- (3) In gleicher Weise können die Mitglieder oder Vertreter auch verlangen, dass bestimmte Gegenstände für die Beschlussfassung angekündigt werden. Wird dem Verlangen der Minderheit nicht entsprochen, dann kann das Gericht sie zur Einberufung der Vertreterversammlung oder zur Ankündigung des Gegenstandes ermächtigen. Mit Einberufung oder Ankündigung ist die gerichtliche Ermächtigung bekanntzugeben. (§ 45, Abs. 3 GenG.)
- (4) Die Vertreterversammlung wird durch schriftliche Einladung oder durch einmalige Bekanntmachung in der „Thüringer Allgemeinen“ spätestens zwei Wochen vor ihrem Stattfinden einberufen. Die Einberufung ist vom Vorsitzenden / Sprecher des Vorstandes oder vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu unterzeichnen und muss die Tagesordnung enthalten. Näheres regelt das Genossenschaftsgesetz.
- (5) Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass mindestens eine Woche zwischen dem Zugang der Ankündigung und dem Tag der Vertreterversammlung liegt, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung ausgenommen.
- (6) Dem Prüfverband ist die Einberufung der Vertreterversammlung unter Angabe der Tagesordnung rechtzeitig anzuzeigen.
-

§ 17

- (1) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden ist.
- (2) Die Vertreterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern das Genossenschaftsgesetz keine anderen Mehrheitserfordernisse verlangt.
Sie fasst Beschlüsse über:
 1. die Abberufung des Aufsichtsrates;
 2. die Änderung der Satzung;
 3. die Auflösung der Genossenschaft;
 4. die Verschmelzung mit einer anderen Genossenschaft.Diese Beschlüsse sind nur gültig, wenn wenigstens drei Viertel der anwesenden Vertreter dem Beschluss zustimmen.

§ 18

- (1) Die Abstimmungen erfolgen offen (durch Handhebung) oder geheim (mit Stimmzettel).
- (2) Die Abstimmung erfolgt geheim (mit Stimmzettel), wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder wenn ein Mitglied der Vertreterversammlung dies verlangt.

§ 19

- (1) Die Vertreterversammlung wird im Falle ihrer Einberufung durch den Aufsichtsrat vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Falle ihrer Einberufung durch den Vorstand von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
- (2) Beschlüsse der Vertreterversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und den Vorstandsmitgliedern, die an der Vertreterversammlung teilgenommen haben, unterschrieben werden; ihr sind Belege über die Einberufung als Anlage beizufügen.

B. Der Aufsichtsrat**§ 20**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern, von denen ein Mitglied Arbeitnehmer der Genossenschaft sein kann.
- (2) Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören, nicht zur Geschäftsführung oder zu den Lieferanten/Auftragnehmern gehören. Frühere Mitglieder des Vorstandes dürfen erst nach erteilter Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden.
- (3) Die Sitzungen des Aufsichtsrates finden nach Bedarf statt, jedoch mindestens einmal im Vierteljahr.

§ 21

Der Aufsichtsrat hat folgende Aufgaben:

1. den Vorstand bei seiner Geschäftsführung zu überwachen und sich von dem Gang der geschäftlichen Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten;
2. den vom Vorstand vorzulegenden Jahresabschluss zu prüfen und darüber der Vertreterversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten;
3. sich über wesentliche Ergebnisse einer vorgenommenen Prüfung zu erklären;
4. Berufung bzw. Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und Veranlassung der vorläufigen Amtsenthebung gemäß § 40 GenG;
5. die Vertreterversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich erscheint;
6. die Genossenschaft bei Rechtsgeschäften und Prozessen mit Vorstandsmitgliedern zu vertreten.

§ 22

Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden. Verletzen sie ihre Obliegenheiten, haften sie der Genossenschaft persönlich und gemeinschaftlich für den dadurch entstandenen Schaden. Die Mitglieder des Aufsichtsrates können die Ausführungen ihrer Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen.



§ 23

- (1) Das Verfahren bei den Beratungen und Beschlüssen des Aufsichtsrates wird in einer Geschäftsordnung geregelt, die von den Mitgliedern des Aufsichtsrates zu unterschreiben ist.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei gewählte Aufsichtsratsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 24

- (1) Die Amtsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrates beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer sowie einen Stellvertreter.

C. Der Vorstand

§ 25

- (1) Das geschäftsführende Organ der Genossenschaft ist der Vorstand. Soweit der Vorstand nicht durch Gesetz, Satzung oder Beschlüsse der Vertreterversammlung beschränkt ist, führt er im Rahmen der von seinen Mitgliedern unterschrieben anerkennenden Geschäftsordnung die Geschäfte selbstständig. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich, soweit nicht die Vertretung dem Aufsichtsrat obliegt.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere die Interessen der Genossenschaft und ihrer Mitglieder zu wahren, den Jahresabschluss aufzustellen und vorzulegen sowie die Mitgliederliste zu führen.
- (3) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Vorstandsmitgliedern, die der Genossenschaft angehören müssen. Der Aufsichtsrat kann ein vom Vorstand vorgeschlagenes Vorstandsmitglied zum Sprecher des Vorstandes bestimmen. Mitglieder des Aufsichtsrates oder Lieferanten/Auftragnehmer der Genossenschaft dürfen dem Vorstand nicht angehören.

- (4) Zur Vertretung ist die Mitwirkung von zwei Mitgliedern des Vorstandes erforderlich und ausreichend. Vorstandsmitglieder zeichnen für die Genossenschaft, indem sie der Firma, der Genossenschaft oder der Benennung des Vorstandes ihre Namensunterschrift beifügen.
- (5) Bei Abschluss und Lösung von Verträgen sowie bei der Führung von Prozessen mit den Mitgliedern des Vorstandes vertritt der Aufsichtsrat und in diesem Auftrage der Vorsitzende die Genossenschaft.
- (6) Ist ein Mitglied des Vorstandes verhindert seine Funktion auszuüben, so kann der Aufsichtsrat eines seiner Mitglieder zum Stellvertreter bestellen. Solange die Stellvertretung dauert und bis zur Entlastung des Stellvertreters darf dieser als Mitglied des Aufsichtsrates nicht tätig sein.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes haften der Genossenschaft bei Verletzung ihrer Pflichten für den entstandenen Schaden persönlich und gesamtschuldnerisch.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben sind.

§ 26 Gemeinsame Zuständigkeit von Aufsichtsrat und Vorstand

Übereinstimmung der Beschlüsse von Aufsichtsrat und Vorstand bedarf die Regelung folgender Angelegenheiten:

1. der Vertreterversammlung Vorschläge für die Verwendung des bilanzmäßigen Überschusses oder Deckung des Fehlbetrages zu machen;
2. die Aufstellung der Geschäftsordnung für den Vorstand und den Aufsichtsrat;
3. die Verfügung über Vermögensgegenstände mit einem Wert ab 1 Million bis 2 Millionen Euro;
4. die Beteiligung an anderen Genossenschaften und Unternehmen;
5. der Erlass von Vorschriften für die Durchführung der Wahl von Vertretern.



§ 27 Gemeinsame Vorschriften für die Organe der Genossenschaft

Das Stimmrecht eines Mitgliedes ruht bei Beschlüssen, durch die ihm Entlastung erteilt werden soll oder an denen es in sonstiger Weise persönlich interessiert ist.

IV. Eigenkapital

§ 28 Geschäftsanteile

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 51,13 Euro.
Die Beteiligung eines Mitgliedes mit mehr als einem Geschäftsanteil ist zulässig. Zur Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen bedarf es einer schriftlichen und unbedingten Beitrittserklärung. Es können höchstens zehn Geschäftsanteile übernommen werden.
- (2) Bis zur völligen Auffüllung der gezeichneten Geschäftsanteile werden die jährliche Rückvergütung, Zinsen oder Dividende des Mitgliedes darauf gutgeschrieben. Die Einzahlungen des Geschäftsanteils, zu dem jedes Mitglied verpflichtet ist, müssen bis zu einem Gesamtbetrag von mindestens einem Drittel des Geschäftsanteils innerhalb eines Jahres erfolgt sein.

§ 29

- (1) Die auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitgliedes.
- (2) Das Geschäftsguthaben eines Mitgliedes darf, solange es nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden. Gegen die Verpflichtung zur Einzahlung des Geschäftsanteils ist die Aufrechnung ausgeschlossen.

§ 30

Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

§ 31

- (1) Zum Ausgleich eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes dient die gesetzliche Rücklage. Sie wird gebildet durch:
 1. die verfallenen Geschäfts- und Rückvergütungsguthaben;
 2. die Überweisung von mindestens zwanzig von Hundert aus bilanzmäßigem Überschuss.
- (2) Die gesetzliche Rücklage muss mindestens 60 % der Höhe der gesamten Geschäftsguthaben erreichen.
- (3) Weiter kann eine andere Ergebnissrücklage gebildet werden.
- (4) Es kann eine Kapitalrücklage gebildet werden, der insbesondere Zuzahlungen der Mitglieder, verjährte Geschäftsguthaben (§ 9 Abs. 3) und verjährte Dividendenansprüche (§ 33 Abs. 5) zuzuweisen sind.

V. Rechnungswesen

§ 32

- (1) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines Jahres.
- (2) Der Vorstand ist verantwortlich für ein den gesetzlichen Erfordernissen entsprechendes Rechnungswesen. Er hat innerhalb von fünf Monaten für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen und dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss und berichtet über das Ergebnis der Vertreterversammlung. Er stellt die Anträge auf Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates.



§ 33 Rückvergütung, Dividende, Verzinsung

- (1) Den Mitgliedern kann eine Rückvergütung auf ihren Umsatz mit der Genossenschaft gewährt werden. Art und Höhe der Rückvergütung werden durch Beschluss des Vorstandes mit Zustimmung des Aufsichtsrates festgesetzt.
- (2) Neben oder anstelle einer Rückvergütung kann den Mitgliedern durch Beschluss der Vertreterversammlung eine Dividende nach Maßgabe der Geschäftsguthaben gezahlt werden.
- (3) Die Geschäftsguthaben werden verzinst, soweit der einen gesetzlichen Regelung nichts entgegensteht. Für die Berechnung der Zinsen ist der Stand der Geschäftsguthaben am Anfang des Geschäftsjahres maßgebend, für das die Zinsen gezahlt werden.
- (4) Die Mindestverzinsung ist in Höhe von vier Prozent. Der konkrete Zinssatz ist jährlich durch Beschluss des Vorstandes mit Zustimmung des Aufsichtsrates festzusetzen.
- (5) Der Anspruch auf Rückvergütung, Zinsen oder Dividende ist sechs Monate nach Schluss des Geschäftsjahres fällig. Der Ausschüttungsbetrag wird den Mitgliedern zur Abholung bereitgestellt, soweit er nicht bis zur völligen Auffüllung eines Geschäftsanteils darauf gutgeschrieben wird. Der Anspruch auf die Ausschüttung verjährt binnen zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beschlussfassung an.

§ 34

- (1) Ein bilanzmäßig ausgewiesener Verlust kann zu Lasten der Rücklagen oder Geschäftsguthaben ausgeglichen oder auf neue Rechnung vorgetragen werden. Die Vertreterversammlung entscheidet darüber, ob der Ausgleich zu Lasten der Geschäftsguthaben oder zu Lasten beider erfolgen soll.
- (2) Bei Abschreibungen der Geschäftsguthaben ist auszugehen von der Höhe, die das einzelne Geschäftsguthaben nach § 28 Abs. 1 der Satzung per 31.12. des abgeschlossenen Geschäftsjahres erreicht hat.

VI. Bekanntmachungen

§ 35

Die gesetzlich und satzungsmäßig vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Genossenschaft, außer die Veröffentlichung des Jahresabschlusses gemäß §§ 336 Abs. 1 und 289 HGB, erfolgen unter ihrer Firma und sind von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen. Beruft der Aufsichtsrat die Vertreterversammlung ein, so unterzeichnet statt des Vorstandes der Vorsitzende des Aufsichtsrates. Die Bekanntmachungen erfolgen in der „Thüringer Allgemeinen“.

VII. Liquidation

§ 36

- (1) Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt durch Beschluss der Vertreterversammlung (siehe § 12 der Satzung).
- (2) Die Liquidation der Genossenschaft und die Auseinandersetzungen mit den Mitgliedern regeln sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Über das nach Berichtigung aller Verbindlichkeiten etwa noch verbleibende Vermögen ist nach den Beschlüssen der letzten Vertreterversammlung zu verfügen.

VIII. Gerichtsstand

§ 37

Gerichtsstand der Genossenschaft ist das Amts- oder Landgericht, das für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist.

